

dines göttlichen Rechtes, zu verwalten und zu spenden. Der Umfang aber, in welchem, und der Ort, wo sie die ihnen übertragenen Fähigkeiten auszuüben haben, wird ihnen, als den Söhnen des Bischofes, von diesem ausdrücklich angewiesen und vorgezeichnet; hierzu gehört jedoch nicht die Spendung des Sacramentes der Firmung, zu welcher es für den Presbyter der ausdrücklichen Bestellung durch den Papst bedarf, und die Ertheilung der sogen. niederen Weihen, die einem Presbyter nur in ganz besonderen Verhältnissen zustehen kann (Kirchenrecht I, 338). Obgleich die Thätigkeit der Presbyter als solcher vorzüglich auf die Lehre und den Cultus gerichtet ist, so darf deshalb doch nicht angenommen werden, daß ihr ordo sich nicht ebenso wohl auf die Jurisdiction beziehe; sie haben insbesondere als Pfarrer die Aufgabe, über die äußere Ordnung und Sittlichkeit in der Gemeinde zu wachen (Kirchenr. II, 131). 3. Die Diaconen (in tertio sacerdotio constituti, wie Optatus sagt) bilden die dritte von Gott geordnete Stufe der Hierarchie. Die unmittelbare Veranlassung dazu, daß diese wirklich in's Leben trat, lag in dem Bedürfnis der Apostel, sich mehr dem Lehramte zu widmen und bewegen sich Gehilfen für die Sorge um den Tisch des Herrn auszuersuchen (Apg. 6, 1 ff.). So wurde durch die Ertheilung der Weihe den Diaconen der gesammte äußere Dienst sowohl bei dem Cultus selbst, als auch die Sorge für die Armen und Kranken, für die Wittwen und Waisen, für die Fremden und Gefangenen übertragen. Den Diaconen ist gleichsam das christliche Volk unmittelbar untergeordnet; sie haben als die „Augen des Bischofs“ bei demselben in jeder Beziehung die kirchliche Ordnung zu wahren, wie man dieß aus den verschiedenen Geschäften ersieht, welche ehemals ihr Amt in sich vereinigte. Demnach öffnen und schließen die Diaconen die Pforten der Kirche, lesen die Diptychen der Verstorbenen und Stellen aus den heiligen Schriften vor, legen den Energumenen bei der Beschwörung die Hände auf, schließen die Ungläubigen von dem Gottesdienste aus, bereiten Alles zu demselben vor, begleiten den Priester oder Bischof mit brennenden Lichtern zum Altar, bringen auf diesem die Opfer der Gläubigen dar, geben während des Gottesdienstes, den sie mit Psalmengesang begleiten, die Zeichen bei dem Beginne der einzelnen Acte oder machen durch ihren Ruf die Gläubigen darauf aufmerksam, lesen die zur heiligen Handlung gehörenden Episteln und Evangelien, theilen, wenn es ihnen geboten wird, das Sacrament des Altars aus, wie sie überhaupt den celebrirenden Priester bei dem Mesopfer unterstützen, und begleiten ihn nach Vollendung desselben wieder aus der Kirche (Kirchenrecht I, 323). — Die ursprüngliche Siebenzahl der Diaconen bei der Kirche von Jerusalem wurde anfänglich allgemein beachtet; allein da sie bei dem großen Umfange der Geschäfte, die sich auf alle drei göttlichen Vollmachten beziehen, nicht ausreichte, so wurden ihrer theils mehrere geweiht, theils wurden bestimmte

Geschäfte auf einzelne Personen ausschließlich übertragen, so zwar, daß sie eine Weihe eben nur für diese besondere Thätigkeit empfingen. Diese Weihe war von den entsprechenden symbolischen Handlungen begleitet, doch fand eine Handauflegung dabei nicht statt. Auf diesem historischen Wege erhielt der Diaconat allmählig mehrere Abstufungen, welche allerdings, da sie aus demselben hervorgegangen sind, insofern als göttlichen Ursprunges gelten könnten; da aber diese Theilung der Geschäfte in dem göttlichen Rechte nicht angeordnet ist, so sind die einzelnen Ordinationsstufen doch nur als ein Resultat der Geschichte zu betrachten.

B. Die hierarchia juris ecclesiastica. Zu ihr bahnt sich von der eben erwähnten Theilung der im Diaconate enthaltenen Functionen von selbst der Uebergang, und zwar 1. zu demjenigen System derselben, welches die Schule mit dem Ausdrucke hierarchia ordinis zu bezeichnen pflegt. Die Zahl der Abstufungen, welche in der oben angegebenen Weise aus dem Diaconate hervorging, war der Zeit nach ehemals verschieden und ist es noch jetzt nach dem Bereiche der occidentalischen und der orientalischen Kirche. Isidor zählt in dem bekannten Canon Cleros D. XXI noch die Psalmisten zu diesen Stufen, zu denen eine Zeitlang auch die Psaltesen gerechnet wurden; allmählig stellte sich aber im Occident die Zahl auf fünf fest, während im Orient sich nur zwei solcher Stufen an den Diaconat anreihen. Hier sind es die Ordines der Subdiaconen (συνδιάκονοι) und der Lectoren (δυναμωταί), dort von unten angefangen: die Ostiarier, die Lectoren, die Exorcisten, die Acoluthen und die Subdiaconen. Seit der Zeit, daß sich diese unteren Stufen ausgebildet hatten, verblieben den Diaconen nur mehr die ehrenvolleren Geschäfte; sie haben seitdem den unmittelbaren Dienst am Altare zu verrichten, insbesondere das Evangelium in der Messe zu lesen, wogegen den Subdiaconen außer der Vorlesung der Episteln es zusteht, die Gaben der Gläubigen zu empfangen und diese, sowie die heiligen Geräthe, zum Altare zu tragen und den Diaconen zu übergeben. Des Bischofs Begleiter zum Altare, die ihm mit brennenden Kerzen voranleuchten, wurden die Acoluthen; den Exorcisten wurde die Aufsicht über die Energumenen übertragen, den Lectoren die Vorlesung aus den heiligen Schriften außerhalb des Mesopfers, die Ostiarier endlich erhielten mit den Schlüsseln die Wacht über die Pforten der Kirche. — Mit Hinzufügung dieser fünf historisch entstandenen Stufen würde also die hierarchia ordinis acht Ordnungen zählen (Kirchenrecht I, 305); eine sehr verbreitete Auffassung gibt ihr deren aber nur sieben, indem sie Bischof und Presbyter als sacerdotes gemeinschaftlich auf die höchste Stufe stellt. Aber gerade dieß ist eines der oben ange deuteten Mißverständnisse, welche daraus hervorgehen, daß man die ursprünglich göttliche Anordnung von drei hierarchischen Stufen übersehen.